

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Daniel Bahr (Münster), Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Schutz der privaten Altersvorsorge Selbständiger in der Insolvenz verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Selbständige tragen ein erhebliches Risiko bei ihrer privaten Altersvorsorge, weil Kapital, das aufgrund privatrechtlicher Versicherungsverträge für die Alterssicherung angesammelt wurde, und die daraus resultierenden Forderungen im Fall der Insolvenz keinen besonderen Schutz genießen, sondern der Zwangsvollstreckung unterliegen. Bei Selbständigen besitzen auch Rentenzahlungen aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen keinen Schutz in der Zwangsvollstreckung. Damit wird die private Altersvorsorge Selbständiger gegenüber Arbeitnehmern dadurch benachteiligt, dass Arbeitnehmer beim Aufbau privater Altersrücklagen zumindest teilweise einen Pfändungsschutz des Kapitalstocks – etwa bei der zusätzlichen und geförderten Altersvorsorge („Riester-Rente“) – genießen, Selbständige aber nicht, da sie keine solche staatlich geförderte und gesicherten Versicherungsverträge abschließen können. Zudem werden Selbständige gegenüber der gesetzlichen Rente dadurch benachteiligt, dass Rentenzahlungen aus privatrechtlichen Verträgen bei Selbständigen keinen Pfändungsschutz nach § 850c ZPO genießen, Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung aber nur wie Arbeitseinkommen, das heißt bis zur Pfändungsfreigrenze nach § 850c Abs. 1 ZPO, gepfändet werden können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der bei Selbständigen,

1. das aufgrund privatrechtlichen Vertrags zur Alterssicherung eingezahlte Kapital und die daraus resultierenden Forderungen von der Zwangsvollstreckung ausnimmt, soweit die aus dem eingezahlten Kapital resultierende Rente erst ab dem 65. Lebensjahr ausgezahlt werden soll und die gesetzliche Pfändungsfreigrenze aus § 850c Abs. 1 ZPO nicht überschreitet,
2. laufende Rentenzahlungen aus privaten Versicherungsverträgen ab dem 65. Lebensjahr vor der Zwangsvollstreckung schützt, indem Rentenzahlun-

gen aus privaten Versicherungsverträgen bis zur Höhe der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze aus § 850c Abs. 1 ZPO der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen werden,

3. eine ausreichende Hinterbliebenenabsicherung dadurch gewährleistet, dass unterhaltsberechtigten Angehörigen im Todesfall des Versicherten dessen zur Alterssicherung erworbene Forderungen übertragen werden und in Form einer Rente ab dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt bis zur gesetzlichen Pfändungsfreigrenze aus § 850c Abs. 1 ZPO ausbezahlt und nicht der Zwangsvollstreckung unterworfen werden.

Berlin, den 20. Oktober 2004

Dr. Heinrich L. Kolb
Daniel Bahr (Münster)
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Ina Lenke
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Jochachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion

Begründung

Gegenwärtig wird die private, kapitalgedeckte Altersvorsorge von Selbständigen in der Insolvenz nicht geschützt. Dies gilt sowohl für den aufgebauten Kapitalstock zur Alterssicherung als auch für den Schutz von Rentenzahlungen aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen.

In der Insolvenz unterliegen Rentenzahlungen aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen nur bei Arbeitnehmern dem allgemeinen Pfändungsschutz (Pfändungsgrenzen für Einkommen gemäß den §§ 35, 36 InsO, § 850 Abs. 3 Buchstabe b, § 850c ZPO). Die Renten Selbständiger dagegen fallen nicht unter

das Arbeitseinkommen nach § 850 Abs. 3 Buchstabe b ZPO, das bis zur Pfändungsfreigrenze nach § 850c ZPO vor der Zwangsvollstreckung gesichert ist. Insofern müssen die Vorschriften der ZPO dahin gehend geändert werden, dass auch die Renten Selbständiger aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen bis zur Pfändungsfreigrenze des § 850c ZPO der Zwangsvollstreckung entzogen werden.

Der Kapitalstock zum Aufbau einer privaten Alterssicherung wird bei Selbständigen nicht geschützt, sondern unterliegt in vollem Maße der Zwangsvollstreckung. Dagegen wird der Kapitalaufbau zur Altersvorsorge bei Arbeitnehmern bei der zusätzlichen Altersvorsorge („Riester-Rente“) über § 97 EStG, § 851 Abs. 1 ZPO vor der Zwangsvollstreckung gesichert. Diesen Pfändungsschutz können Selbständige nicht in Anspruch nehmen, weil sie nicht unter die Berechtigten der zusätzlichen Altersvorsorge fallen. Grundsätzlich sind Angestellte, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, vor einer Zwangsvollstreckung in ihre Altersvorsorge geschützt, da ihre Ansprüche gegen die gesetzliche Rentenkasse nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen. Selbständige, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, genießen diesen Schutz nicht.

Wenn der Aufbau privater Altersvorsorge in Zukunft breiter gefördert werden soll, dann muss auch bei Selbständigen für den Fall der Insolvenz ein gewisser Schutz des angesammelten Kapitals gewährleistet werden. Ansonsten ist der Aufbau einer privaten Alterssicherung für Selbständige unattraktiv. Die Höhe der Freigrenze für das angesammelte Kapital sollte so bemessen sein, dass davon ab dem 65. Lebensjahr Rentenzahlungen in Höhe der Pfändungsfreigrenze des § 850c ZPO, also von derzeit bis zu 930 Euro monatlich möglich werden. Damit entspräche der Schutz der privaten Altersvorsorge Selbständiger dem Pfändungsschutz des Einkommens von Arbeitnehmern aus der gesetzlichen Rente. Mit der Angleichung des Pfändungsschutzes der Alterssicherung Selbständiger an denjenigen von Arbeitnehmern wird auch dem Gläubigerschutz angemessen Rechnung getragen. Schließlich steht eine solche Pfändungsgrenze im fiskalischen Interesse des Staates, da die betroffenen Selbständigen im Rentenalter nicht der staatlichen Grundsicherung anheim fallen.

